



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Katowice – Zachód w Katowicach – Polen) – Skarb Państwa – Dyrektor Okręgowego Urzędu Miar w K./Z. sp.j.

(Rechtssache C-279/23 ⁽¹⁾, Skarb Państwa [nicht erheblicher Zahlungsverzug oder Zahlungsverzug mit einem geringen Forderungsbetrag])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7/EU – Art. 6 Abs. 1 – Mindestpauschalbetrag als Entschädigung für Beitreibungskosten – Bestimmung des nationalen Rechts, nach der Anträge auf Zahlung dieses Pauschalbetrags im Fall eines nicht erheblichen Zahlungsverzugs oder eines geringen Forderungsbetrags zurückgewiesen werden können – Pflicht zur unionskonformen Auslegung)

(C/2024/5203)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Katowice – Zachód w Katowicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skarb Państwa – Dyrektor Okręgowego Urzędu Miar w K.

Beklagte: Z. sp.j.

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

ist dahin auszulegen, dass

er einer Praxis der nationalen Gerichte entgegensteht, die darin besteht, Klagen auf Zahlung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Mindestpauschalbetrags als Entschädigung für Beitreibungskosten mit der Begründung abzuweisen, dass der Zahlungsverzug des Schuldners nicht erheblich sei oder dass der Betrag, mit dem der Schuldner in Verzug geraten sei, gering sei.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.